

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: ZPO § 314, § 319, § 320

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 314/75

Beschluß des BAG vom 7. Dezember 1976

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 314/75

6 Sa 440/73 Hamm

Verkündet am
7. Dezember 1976

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

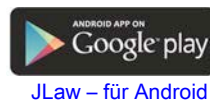
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. Dezember 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Lohauß und Muhr beschlossen:

Der Antrag des Klägers vom 29. Juni 1976
wird zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



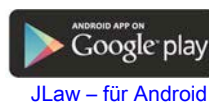
G r ü n d e :

I. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 29. Juni 1976 Tatbestandsberichtigung beantragt. Er hat vorgetragen, das Revisionsgericht habe übersehen, daß Beklagte des Rechtsstreits nach wie vor die Gesellschaft R , Kettenwerke GmbH, sei und nicht die im Rubrum als Beklagte aufgeführte Firma R , Kettenwerke, Zweigniederlassung der Firma REX Ch GmbH. Die im Rubrum als Beklagte aufgeführte Firma könne schon deswegen nicht Beklagte sein, weil der Kläger mit dieser Firma keinen Arbeitsvertrag geschlossen habe. Im Tatbestand bleibe auch unberücksichtigt, daß die Beklagte aus drei organisatorisch selbständigen Betrieben bestehe. In dem Schriftsatz vom 27. August 1976 hat der Kläger vorgetragen, er wolle seinen Antrag vom 29. Juni 1976 als Berichtigung des Rubrums nach § 319 ZPO wegen offensichtlicher Unrichtigkeit verstanden wissen.

II. Der Antrag ist, soweit bei dem insoweit nicht völlig klaren Vorbringen des Klägers mit ihm eine Tatbestandsberichtigung begehrt werden sollte, unzulässig.

Eine Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO ist nur zulässig, soweit der Tatbestand urkundliche Beweiskraft nach § 314 ZPO hat. Eine Beweiskraft kommt aber dem Tatbestand eines Revisionsurteils schon deswegen nicht zu, weil dieser lediglich das tatsächliche Vorbringen der Parteien in der Berufungsinstanz wiedergibt. Nach § 561 ZPO ist Grundlage des Revisionsurteils allein der Tatbestand des Berufungsgerichts und das Sitzungsprotokoll. Der Tatbestand eines Revisionsurteils dient lediglich dazu, die Entscheidungsgründe zu erläutern; eine selbständige Bedeutung kommt ihm nicht zu. Eine Berichtigung des Tatbestandes kann daher nicht verlangt werden (BGH LM Nr. 2 zu § 320 ZPO m.w.N.).

Da der Tatbestand des Senatsurteils vom 23. März 1976 nur die Wiedergabe des in dem Tatbestand des Berufungsgerichts enthaltenen Vortrags der Parteien enthält, kann er aus den vorstehenden Gründen nicht berichtigt werden.



Selbst wenn man mit dem Kläger davon ausgehen wollte, eine Berichtigung des Tatbestandes sei zulässig, weil ihm ausnahmsweise eine Beweiskraft nach § 314 ZPO zukomme, wäre der Antrag, weil verspätet, unzulässig. Gemäß § 320 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist die Berichtigung des Tatbestandes ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Verkündung des Urteils beantragt wird (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 320 III). Das Urteil ist am 23. März 1976 verkündet und der Antrag auf Tatbestandsberichtigung mit Schriftsatz vom 29. Juni 1976, eingegangen beim Bundesarbeitsgericht an demselben Tage, gestellt worden. Der im Gesetz vorgesehene Zeitraum von drei Monaten ist demnach nicht gewahrt. Wenn der Kläger vortragen läßt, die rechtzeitige Fertigung des Antrags wäre wegen der verspäteten Zustellung des Urteils nicht mehr möglich gewesen, entfällt, mißt man diesem Vortrag Bedeutung bei, die Nachprüfung einer Fehlerhaftigkeit des Tatbestandes jedenfalls deshalb, weil lt. Sitzungsprotokoll vom 23. März 1976 der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sämtliche Verfahrensrügen und sämtliche Rügen hinsichtlich einer fehlerhaften Feststellung des Tatbestandes zurückgenommen hat.

III. Der auf § 319 Abs. 1 ZPO gestützte Berichtigungsantrag ist unbegründet. Nach dieser Gesetzesvorschrift sind Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in dem Urteil vorkommen, jederzeit von dem Gericht auch von Amts wegen zu berichtigen. Eine offenbare Unrichtigkeit des Rubrums liegt nicht vor. Nach dem Sitzungsprotokoll des Arbeitsgerichts vom 12. April 1973 haben die Parteien übereinstimmend erklärt, die Beklagte sei die Firma R , Kettenwerke, Zweigniederlassung der Firma REX Ch Inc. M , vertreten durch ihren Geschäftsführer L . Unter dieser Bezeichnung ist auch die Beklagte in dem Zentralhandelsregister - Beilage zum Bundesanzeiger vom 9. Mai 1973 unter Nr. 86 S. 11 - eingetragen worden. Wenn der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nunmehr geltend macht, das Protokoll des Arbeitsgerichts sei insoweit falsch, so ist diese Erklärung rechtlich ohne Bedeutung. Sie ist nicht substantiiert.



- 4 -

IV. Für den Senat bestand auch keine Veranlassung, die Prozeßvollmacht des für die Beklagte auftretenden Rechtsanwalts Dr. W nachzuprüfen. Dr. W gehört zu der Anwaltssozietät Dr. H . Diese hat bereits mit Schriftsatz vom 19. September 1975 angezeigt, daß sie die Beklagte vertritt. Eine Bemängelung der Vollmacht erst im Berichtigungstermin vom 7. Dezember 1976 erscheint nicht ernsthaft.

V. Der Antrag des Klägers vom 29. Juni 1976 war aus den vorstehenden Gründen zurückzuweisen.

gez.: Dr. Müller Bichler Wendel

Muhr Dr. Lohauß

